01/2025

OLMERA

Berlin, 01.05.2025

GESCHÄFTSANWEISUNG

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung	**1**
1	**Zweck der Melderegisterauskunft**	**2**
2	**Zugriffsberechtigte**	**2**
3	**Nutzung im Dienstgeschäft und Grenzen der Abfrage**	**2**
4	**Konsequenzen bei unzulässiger Nutzung**	**3**
5	**Unterweisung**	**3**
6	**Verwaltung der Zugriffe im Jobcenter Berlin Spandau**	**4**
7	**Laufzeit**	**4**

Vorbemerkung

Bei der Online-Melderegisterauskunft (OLMERA) handelt es sich um einen Service des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) zur Auskunftserteilung aus dem Berliner Melderegister. OLMERA bietet für registrierte Nutzende die Möglichkeit, auf den Datenbestand des Berliner Melderegisters zuzugreifen und auf diesem Weg im begründeten Einzelfall Daten in erheblichem Umfang über Personen mit Wohnsitz in Berlin zu erheben. Die Online-Auskunftserteilung erfolgt aus dem aktuellen Datenbestand bezüglich aktueller polizeilicher Anmeldung, Familienstand und weiteren Angaben zur Person wie vollständiger Name, Geburtsort etc.

Regulär erhalten die nutzungsberechtigten Mitarbeitenden des Jobcenters Berlin Spandau die erweiterte Meldeauskunft (§ 45 Bundesmeldegesetz – BMG). Diese ermöglicht zusätzliche Informationen über frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Familienstand, derzeitige Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften mit Einzugs- und Auszugsdatum, gesetzliche Vertreter/innen sowie Sterbedatum und -ort einzuholen.

Die Geschäftsanweisung „OLMERA“ regelt den Umgang mit Auskünften aus dem Berliner Melderegister im dienstlichen Kontext des Jobcenters Berlin Spandau.

Das Jobcenter Berlin Spandau hat sicherzustellen, dass Daten nur durch hierzu befugte Personen abgerufen werden können und dass nur die Daten abgerufen werden, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind, § 39 Abs. 1 BMG.

1 Zweck der Melderegisterauskunft

Eine OLMERA-Abfrage stellt eine Datenerhebung nach § 67a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) dar. Eine Erhebung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

Der über diese Behördenauskunft abgerufene Datenumfang darf stets ausschließlich die Daten umfassen, die für die konkrete und korrekte Aufgabenerfüllung benötigt werden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist verboten.

2 Zugriffsberechtigte

Die Führungskräfte der jeweiligen Organisationseinheiten entscheiden darüber, welche Ihrer Mitarbeitenden einen Zugriff auf OLMERA erhalten sollen.

Einen OLMERA-Zugriff können erhalten

- je Eingangszone Leiste maximal 4 der Mitarbeitenden,
- in jedem Leistungsteam maximal 4 Mitarbeitende,
- Eingangszone I&B maximal 4 Mitarbeitende,
- in jedem I&B-Teams maximal 4 Mitarbeitende,
- im Team der Rechtsbehelfsstelle maximal 3 Mitarbeitende sowie
- im Team OWiG / Unterhalt maximal 3 Mitarbeitende.

Der konkrete Bedarf wird durch die jeweilige Führungskraft geprüft und bei positiver Entscheidung gemäß Nummer 6 der Geschäftsanweisung beantragt.

3 Nutzung im Dienstgeschäft und Grenzen der Abfrage

OLMERA-Abfragen dürfen nur im Rahmen der rechtlichen Regelungen des BMG getätigt werden. Insbesondere ist ein Abruf nur zulässig, soweit die Daten dem Jobcenter Berlin Spandau als abrufende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen, vgl. § 34a Abs. 1 BMG. OLMERA-Abfragen sind deshalb auf ein unumgängliches Maß zu begrenzen.

Grundsätzlich gilt für alle Abrufe aus OLMERA der Ersterhebungsgrundsatz des § 67a Abs. 2 SGB X, d. h. alle leistungsrelevanten Unterlagen und Nachweise sind von den Antragstellenden bzw. den Leistungsbeziehenden abzufordern.

Sollte dies nicht möglich bzw. nicht erfolgreich gewesen sein, darf der über eine Behördenauskunft abgerufene Datenumfang stets nur die Daten umfassen, die für die konkrete Aufgabenerfüllung benötigt werden. Der Umfang der erforderlichen Daten ist bei jeder Abfrage durch Anpassung des jeweiligen Datenumfangs einzuschränken.

Die Abfragen können genutzt werden, um unklare Lebensverhältnisse von Neuantragstellenden sowie von Bestandskunden zu klären, wobei es sich hier im Regelfall um die Ermittlung der korrekten aktuellen Anschrift handelt.

Der Anfrageanlass ist in OLMERA hinreichend konkret zu benennen (z. B. Postrücklauf oder unbekannter Aufenthalt). Beim Grund der Anfrage (Aktenzeichen) ist die Bedarfsgemeinschaftsnummer oder ggf. die Kundennummer anzugeben. Darüber hinaus ist der Grund für die Anfrage und das Ergebnis in der eAkte zu dokumentieren (z. B. Abfrageergebnis aus OLMERA in standardisierter pdf-Form).

Jede Abfrage für dienstlich nicht begründete Zwecke ist nicht zulässig.

Die Verantwortung für den Abruf des jeweils benötigten Datenumfangs trägt die jeweils abrufende Person.

Jede Auskunft wird automatisch in der OLMERA-Datenbank protokolliert, vgl. § 40 Abs. 5 BMG. Es besteht die Möglichkeit durch die Administratoren (Rechtegruppe Institutionsverwalter/in) die durchgeführten Abrufe zur datenschutzrechtlichen Kontrolle im Verfahren OLMERA filtern zu lassen. Die OLMERA-Protokolle werden nach den Maßgaben des § 40 Abs. 5 BMG zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Speicherung folgt gelöscht.

4 Konsequenzen bei unzulässiger Nutzung

OLMERA ist ausschließlich für dienstliche Zwecke und nur im erforderlichen Umfang zu nutzen. Bei einem Verdacht der unzulässigen Nutzung erfolgt die Prüfung der gespeicherten Meldeabfragen im Einzelfall unter Einbindung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten des Jobcenters Berlin Spandau.

Eine unzulässige Nutzung stellt einen Verstoß gegen die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) dar. Im dienstlichen Kontext ist eine unzulässige Nutzung gemäß Artikel 33 Abs. 1 EU-DSGVO bei der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bzw. bei Erhebung von Daten für dienstfremde eigene Zwecke oder Zwecke eines Dritten (= Mitarbeiterexzess) der/dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Berliner BDI) zu melden und führt damit zur Einleitung des entsprechenden gesetzlichen Prüfverfahrens. Bürgerinnen und Bürger, deren Daten unrechtmäßig abgefragt wurden, müssen gemäß Artikel 34 EU-DSGVO hierüber informiert werden

Jeder unzulässige Abruf von Melderegisterauskünften bzw. jede unzulässige Verwendung (z. B. für private Zwecke) stellt einen arbeits- bzw. dienstrechtlichen Verstoß dar. Es sind in jedem Fall arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen zu prüfen, die zu disziplinarischen bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen können.

5 Unterweisung

Nutzungsberechtigte Mitarbeitende müssen vor der erstmaligen Nutzung sowie in der Folge einmal jährlich hinsichtlich der Bestimmungen und dem korrekten Gebrauch von OLMERA unterwiesen werden.

Hierfür nutzen die zuständigen Führungskräfte die vorliegende Geschäftsanweisung. Die Belehrung ist vor der erstmaligen Nutzung durchzuführen sowie zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu erneuern und schriftlich zu bestätigen. Hierfür ist das in der Anlage 1 enthaltene Belehrungsblatt zu nutzen.

Liegen bei der mit der Administration beauftragten Person (siehe Verfahren in Nummer 6 der Geschäftsanweisung) bis zum 31.01. eines jeden neuen Kalenderjahres einzelne Belehrungen von Nutzenden nicht neu unterschrieben vor, werden die betreffenden Accounts stillgelegt. Erst nach Vorliegen einer unterschriebenen Belehrung kann der Account wieder bis zum 31.01. des Folgejahres freigeschaltet werden.

6 Verwaltung der Zugriffe im Jobcenter Berlin Spandau

Die Einrichtung und Löschung von Zugriffen für den Abruf in der Online-Melderegisterauskunft des LABO wird im Jobcenter Berlin Spandau an die Funktion der Fachkraft für Qualität im Leistungsbereich (FQL) angegliedert.

Zur Verwaltung und Betreuung der Zugriffsberechtigten gehören das Anlegen sowie die Beendigung eines individuellen Accounts und die Neuvergabe eines Initialpasswortes bei Verlust.

Führungskräfte beantragen für ihre Mitarbeitenden die Zugangsdaten über das AMT-Tool (Punkt 8.5 OLMERA-Zugriffe).

Der Antrag enthält Name und Vorname, E-Mail-Adresse sowie Stellenzeichen der betreffenden Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters. Die Entscheidung über die Notwendigkeit des Zugriffs auf OLMERA liegt bei der Führungskraft.

Die Führungskräfte teilen ebenfalls über das AMT-Tool mit, wenn die Zugriffsberechtigung im Einzelfall, z. B. durch Teamwechsel oder Wechsel des Jobcenters nicht mehr benötigt wird und entzogen werden soll.

Die Führungskräfte überprüfen jährlich die Einhaltung der unter Nummer 2 der Geschäftsanweisung genannten Richtlinien und veranlassen ggf. notwendige Korrekturen.

7 Laufzeit

Die Geschäftsanweisung OLMERA tritt zum 01.05.2025 in Kraft. Ihre Laufzeit ist unbegrenzt.

Bei Bedarf wird die Geschäftsanweisung angepasst, die Änderungen werden an alle betroffenen Mitarbeitenden kommuniziert.

gez. Leitke
Geschäftsführer